

**Zwischenprüfung 2018 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/
Einstellungsjahr 2016**

3. Prüfungsgebiet: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- Korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
I. Klausurteil: Staatsrecht				
1.1.				
- Nach § 1 I 2 BWahlG ist die Bundestagswahl ein Mischwahl- system aus	1			
- Personenwahlsystem (oder Mehrheitswahlsystem) und	1			
- Verhältniswahlsystem (oder Listenwahlsystem)	1			
	(3)			
1.2.				
Nachfolgend wird eine Auswahl von Vor- und Nachteilen genannt. Es ist aber <u>nur je ein</u> Vor- oder Nachteil ausreichend. Andere sind, soweit zutreffend, ebenso zu bewerten.				
Mehrheitswahlsystem (Personenwahl)				
<u>Vorteil</u>				
- Persönlichkeitswahl				
- Kandidaten großer Parteien werden in erster Linie gewählt, dadurch erleichterte Mehrheitsbildung im Parlament	2			
- ...				
<u>Nachteil</u>				
- Stimmen der Wähler, die nicht für den Gewählten gestimmt haben, bleiben unberücksichtigt				
- Scheinmehrheiten können entstehen (der Gewählte hat bei der relativen Mehrheitswahl weniger als die Hälfte der Stimmen, d. h. die Mehrheit wollte ihn gar nicht wählen, hat die Stimmen aber auf mehrere Kandidaten verteilt).	2			
Verhältniswahlsystem (Listenwahl)				
<u>Vorteil</u>				
- große Wahlgerechtigkeit, das Parlament ist Spiegelbild des Wählerwillens	2			
<u>Nachteil</u>				
- durch die Wahl einer Liste ist keine Persönlichkeitswahl möglich (Wahl der „Katze im Sack“)	2			
- Zersplitterung des Parlaments möglich (soweit keine Sperrklausel vorgesehen ist)				
	(8)			

<p>2.1. Gem. § 1 I 1 BWahlG 598 Abgeordnete + 46 Überhangmandate + 65 Ausgleichsmandate 709 Abgeordnete</p> <p>2.2. Nach Artikel 79 II bedarf eine Grundgesetzänderung der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Bundestages und 2/3 der Stimmen des Bundesrates.</p> <p>2.3. Das rechtliche Gehör entspricht der Anhörung im Verwaltungsverfahren.</p> <p>2.4. Hier könnte der Rechtsstaat betroffen sein. Mögliche Argumentation: In einem Rechtsstaat muss Gerechtigkeit herrschen. Dazu ist es auch erforderlich, dass man die Möglichkeit hat, seine Sichtweise vor Gericht darzustellen. Erst durch die Kenntnis aller Argumente kann eine gerechte Entscheidung getroffen werden. Durch die Streichung des rechtlichen Gehörs besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Damit wird der Rechtsstaatsgrundsatz verletzt.</p> <p>Gesamtpunkte Staatsrecht</p>	<p>2</p> <p>1</p> <p>(3)</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>(6)</p> <p>24</p>			
<p>II. Klausurteil: Privatrecht</p> <p>1.</p> <p>1.1. Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.</p> <p>Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, selbständig Rechtsgeschäfte vornehmen zu können.</p> <p>Unter Deliktfähigkeit versteht man die Fähigkeit, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.</p> <p>1.2. - Rechtsfähigkeit Gem. § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit mit der Vollendung der Geburt. Charlotte ist 5 Jahre alt; sie ist demzufolge rechtsfähig.</p> <p>- Geschäftsfähigkeit Gem. § 104 Nr. 1 BGB sind Personen geschäftsunfähig, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Charlotte ist 5 Jahre alt, hat das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet. Charlotte ist demzufolge geschäftsunfähig.</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>(6)</p> <p>3</p> <p>4</p> <p>(7)</p>			

<p>2. Anfechtungsgrund Als Anfechtungsgrund könnte die arglistige Täuschung gem. § 123 (1) BGB in Frage kommen.</p> <p>Unter Täuschung versteht man das Vorspiegeln falscher oder Unterdrücken wahrer Tatsachen.</p> <p>Spätestens im Vorstellungsgespräch hätte Herr Lustig darauf hinweisen müssen, dass er nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis für einen PKW ist. Er hat den Nichtbesitz bewusst verschwiegen. Damit liegt eine Täuschung vor.</p> <p>Arglistig ist eine Täuschung, wenn sie vorsätzlich begangen wird, um den Anderen zur Abgabe einer WE zu veranlassen. Herr Lustig wusste, dass der PKW- Führerschein Einstellungs Voraussetzung ist, damit ist auch Arglist erfüllt.</p> <p>Die Täuschung muss auch kausal für die Abgabe der WE der Gemeinde sein. Sowohl in der Ausschreibung, als auch im Vorstellungsgespräch wurde auf die Notwendigkeit des Führerscheins hingewiesen. Ohne Führerschein würde keine Einstellung erfolgen.</p> <p>Es könnte eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erfolgen.</p> <p>Gesamtpunkte Privatrecht</p>	<p>2</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>(13)</p> <p>26</p>			
Zwischensumme:	50			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	4			
Summe:	54			

Bewertungstabelle: 54

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	54,00		52,92	15	1 (sehr gut)
unter	52,92	bis	51,30	14	1 (sehr gut)
unter	51,30	bis	49,68	13	1 (sehr gut)
unter	49,68	bis	48,06	12	2 (gut)
unter	48,06	bis	45,90	11	2 (gut)
unter	45,90	bis	43,74	10	2 (gut)
unter	43,74	bis	41,58	9	3 (befriedigend)
unter	41,58	bis	38,88	8	3 (befriedigend)
unter	38,88	bis	36,18	7	3 (befriedigend)
unter	36,18	bis	33,48	6	4 (ausreichend)
unter	33,48	bis	30,24	5	4 (ausreichend)
unter	30,24	bis	27,00	4	4 (ausreichend)
unter	27,00	bis	23,76	3	5 (mangelhaft)
unter	23,76	bis	19,98	2	5 (mangelhaft)
unter	19,98	bis	16,20	1	5 (mangelhaft)
unter	16,20	bis	0,00	0	6 (ungenügend)